



**Dritte Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
zur Regelung der Berufungsverfahren  
zur Besetzung von Professuren  
Vom 30. November 2012**

Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14. November 2012 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### **Änderungsordnung:**

#### § 1

Die Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren vom 1. März 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/verwaltung/justitiariat/Rechtsgrundlagen/Interne\\_Regelungen/Berufungsverfahrensordnung\\_2.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/verwaltung/justitiariat/Rechtsgrundlagen/Interne_Regelungen/Berufungsverfahrensordnung_2.pdf)), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 5. Juli 2012 (Fundstelle [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/verwaltung/justitiariat/Rechtsgrundlagen/Interne\\_Regelungen/2\\_AEO\\_Berufungsverfahrensordnung.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/verwaltung/justitiariat/Rechtsgrundlagen/Interne_Regelungen/2_AEO_Berufungsverfahrensordnung.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wie“ und vor den Worten „im jeweiligen Fach“ die Worte „die personelle Situation“ eingefügt und nach dem Wort „Schwerpunkt“ die Worte „die Bewerbungslage“ gestrichen.
- b) Folgender Satz 2 wird neu eingefügt:  
  
„Bei der Erstellung dieser Übersicht ist die Fakultätsfrauenbeauftragte einzu-  
beziehen.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Ausschreibung“ die Worte „eines Lehrstuhls“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird folgender zweiter Spiegelstrich neu eingefügt:  
  
„Die Mitwirkung am Studiengang/an den Studiengängen [...] ist Bestandteil der Dienstaufgaben.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 wird folgender Satz 1 neu eingefügt:  
  
„Der Berufungsausschuss soll in seiner ersten Sitzung die Gesamtqualifikation sämtlicher Bewerber und Bewerberinnen einzeln hinreichend und angemessen würdigen und die erforderlichen Erwägungen

zu jedem Bewerber und jeder Bewerberin in nachprüfbarer Weise dokumentieren.“

- c) In Abs. 6 verschieben sich die bisherigen Sätze 1 bis 6 jeweils um eins nach hinten.

4. In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

“Zur Sitzung der Erweiterten Universitätsleitung ist der oder die von der Universitätsleitung für das Berufungsverfahren bestellte Berichterstatter oder Berichterstatterin einzuladen.“

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Buchstabe b wird neu eingefügt:  
„Protokolle der Sitzungen des Berufungsausschusses“
- b) Die bisherigen Buchstaben b bis k verschieben sich jeweils um einen Buchstaben nach hinten.

## § 2

Diese Ordnung tritt am 30. November 2012 in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, 30. November 2012

gez.

Prof. Dr. phil. S. Kempgen

Vizepräsident